

MROS

Meldestelle für Geldwäscherei

3. Rechenschaftsbericht



2000

MROS

3. Rechenschaftsbericht

2. Juli 2001

2000

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei

Meldestelle für Geldwäscherei

3003 Bern

Telefon: (++41) 031 323 40 40

Fax: (++41) 031 323 39 39

E-Mail: mros.info@bap.admin.ch

Internet: <http://www.admin.ch/bap>

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Jahresstatistik der MROS	9
2.1.	Neue Berichtsperiode für den 3. Rechenschaftsbericht	9
2.2.	Allgemeine Feststellungen	9
2.3.	Detailstatistik	10
2.3.1	Gesamtübersicht MROS 2000	10
2.3.2	Monatsstatistik des Meldungseinganges	11
2.3.3	Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	12
2.3.4	Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	14
2.3.5	Art der Bank	15
2.3.6	Verdachtsbegründende Elemente	16
2.3.7	Deliktsarten der Vortat	18
2.3.8	Domizil des Vertragspartners	20
2.3.9	Nationalität des Vertragspartners	22
2.3.10	Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	24
2.3.11	Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	26
2.3.12	Betroffene Strafverfolgungsbehörden	28
2.3.13	Anzahl Anfragen anderer Financial Intelligence Units (FIU)	30
3.	Typologien	31
3.1.	Ein Chirurg, ein hochrangiges Kadermitglied der Armee, ein Elektriker?	31
3.2.	Ein Geschenk für die Gattin	32
3.3.	Abklärungen mit Hilfe des Internets	32
3.4.	340'000 Franken in einem Rucksack	32
3.5.	Wie man eine Gehaltspfändung vermeidet	33
3.6.	Skrupellose Geschäftemacher und ihre leichtgläubigen Opfer: Ein ewiger Kreislauf	33
3.7.	Mit einer Firmenkreditkarte ins Spielkasino	34
3.8.	Eine effektive Überwachung der Kontobewegungen	34
3.9.	Ein sich ständig wandelnder Lebensversicherungsvertrag	34
3.10.	Drogenhandel finanziert Darlehen	35
3.11.	Eine Eisenbahnlinie in Afrika	35
3.12.	Ein Anlageberater mit wenig Skrupel	36
3.13.	Erschlichene Kredite und Kommissionen	36
4.	Internationales	38
4.1.	Memorandum of Understanding	38
4.2.	Egmont-Gruppe	38
4.3.	FATF / GAFI	38
5.	Internet-Links	40
5.1.	Schweiz	40
5.2.	International	40
5.3.	Internationale Organisationen	40

1. Einleitung

Das Jahr 2000 war ein bewegtes Jahr für das Bundesamt für Polizei (BAP) und damit auch für die Meldestelle für Geldwäscherei. Im Rahmen des Projektes zur Neustrukturierung der Polizeidienste im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Strupol) wurden wichtige Entscheide gefällt, die auch auf die kriminalpolizeilichen Zentralstellen und insbesondere auf den Bereich Kriminalanalyse, dem die Meldestelle für Geldwäscherei (Money Laundering Reporting Office Switzerland, MROS) unterstellt war, Auswirkungen hatten.

Diese Entscheide stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der von den Eidgenössischen Räten am 22. Dezember 1999 verabschiedeten sogenannten Effizienzvorlage. Mit dem neuen Artikel 340bis im Schweizerischen Strafgesetzbuch, der voraussichtlich auf Anfang 2002 in Kraft gesetzt wird, erhält der Bund in den Bereichen des organisierten Verbrechens, der Geldwäscherei und teilweise der Wirtschaftskriminalität eigene Ermittlungskompetenzen.

Artikel 340bis StGB¹

- 1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die strafbaren Handlungen nach den Artikeln 260ter, 288, 305bis, 305ter, 315 und 316 sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260ter ausgehen, wenn die strafbaren Handlungen begangen wurden:
 - a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland; oder
 - b. in mehreren Kantonen und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.
- 2 Bei Verbrechen des zweiten und des elften Titels kann die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eröffnen, wenn:
 - a. die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen; und
 - b. keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Bundesanwaltschaft um Übernahme des Verfahrens ersucht.
- 3 Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens gemäss Absatz 2 begründet Bundesgerichtsbarkeit.

Diese gesetzgeberischen und organisatorischen Veränderungen haben eine neue strategische Ausrichtung der Massnahmen auf Bundesstufe zur Folge. Dabei stellt die Bekämpfung der Geldwäscherei im neuen Bundesamt für Polizei eine der Kernaufgaben dar. Das neue Konzept des BAP, welches auf den 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, setzt bezüglich der Bekämpfung der Geldwäscherei folgende Schwerpunkte:

- MROS neu als Sektion mit mehr Personal
Als Bindeglied zwischen der Finanzwirtschaft und der Strafjustiz ist die MROS ein wichtiges Element im Gesamtkonzept gegen die Geldwäscherei. Deshalb wird sie im neuen BAP hierarchisch höher gestellt und von einem Dienst zu einer Sektion aufgewertet. Neu ist die MROS direkt dem Chef der Abteilung Dienste unterstellt. Zudem wurde die Sektion MROS um zwei Stellen aufgestockt und verfügt neu über sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

¹ BBI 2000 70ff.

- MROS als Teil eines Verbundes
Das reorganisierte BAP beruht darauf, dass nicht mehr nur ein einziges Kompetenzzentrum für Geldwäscherei besteht, sondern dass der Kampf gegen die Geldwäscherei durch Fachstellen im ganzen Amt geführt wird. Die MROS ist dabei *ein* Element des Abwehrdispositivs. Im neuen BAP beschäftigen sich zwei weitere Einheiten mit Geldwäscherei;
 - der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) im Rahmen der Analyse der verschiedenen modi operandi des Verbrechens und im Rahmen der kriminalpolitischen Berichterstattung;
 - die Bundeskriminalpolizei (BKP) im Rahmen der neuen Ermittlungskompetenzen des Bundes gemäss Art. 340bis StGB.

Weitere wichtige Stellen im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, die sich dem Kampf der Geldwäscherei widmen, sind

- die Bundesanwaltschaft als verfahrensleitende Behörde für zukünftige Bundesermittlungen der Bundeskriminalpolizei in Geldwäschereifällen und für die Durchführung gewisser Rechtshilfeverfahren, sowie
- die Abteilung Internationale Rechtshilfe, welche per 1. Juli 2000 vom BAP in das Bundesamt für Justiz transferiert wurde. Sie dient wie bis anhin als Zentralstelle für den Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

Der bisherige Chef der MROS, Daniel Thelesklaf, sein Stellvertreter Mark van Thiel sowie die beiden anderen Mitarbeitenden kündigten per Ende 2000. Der Jurist und Bankfachmann Thelesklaf hatte am 1. Februar 1998 sein Amt im BAP angetreten und zusammen mit seinem Team die vom neuen Geldwäschereigesetz vorgeschriebene Meldestelle aufgebaut. Die seit dem 1. April 1998 operationelle MROS hat sich zu einem wirksamen Instrument im Abwehrdispositiv der Schweiz entwickelt und im In- und Ausland ein positives Echo gefunden. An dieser Stelle sei deshalb Daniel Thelesklaf und seinem Mitarbeiterteam Dank für die geleistete Aufbauarbeit im Kampf gegen die Geldwäscherei ausgesprochen.

Noch vor Jahresende konnten die beiden Führungspositionen neu besetzt werden. Mit Fürsprecherin Judith Voney hat die MROS eine neue Chefin erhalten. Judith Voney leitete vorher während siebeneinhalb Jahren die Bereiche Bekämpfung der Wirtschafts-, Vermögens-, Drogen- und der organisierten Kriminalität bei der Kriminalpolizei der Kantonspolizei Bern und war während über fünf Jahren stellvertretende Chefin der Kriminalabteilung. Sie absolvierte eine Führungsausbildung am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN) sowie eine mehrmonatige Ausbildung an der FBI National Academy in den USA und verfügt somit über die notwendigen nationalen und internationalen Kontakte.

Als Stellvertreter konnte der Bankfachmann und Jurist Lorenzo Gerber engagiert werden. Lorenzo Gerber bringt als ehemaliges Direktionsmitglied einer Schweizer Grossbank grosse praktische Kenntnisse mit. Er befasste sich im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit mit internationalen Finanztransaktionen und Kapitalflüssen und war für die Umsetzung der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Schweizer Banken im Bereich Geldwäscherei zuständig.

Bis zur definitiven Besetzung der neuen Mitarbeiterstellen wurde die MROS ad interim durch Finanzermittlungsspezialisten des BAP besetzt und war so stets operationell und funktionstüchtig. Die Aufgaben der Meldestelle konnten damit auch in der Übergangszeit ordnungs- und gesetzesmässig erfüllt werden.

Judith Voney
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Im Juli 2001

2. Jahresstatistik der MROS

2.1. Neue Berichtsperiode für den 3. Rechenschaftsbericht

Nicht zuletzt wegen der Neukonzeption des BAP, aber auch weil Statistiken und Lageberichte anderer Bereiche - insbesondere auch der Finanzwirtschaft - auf dem Kalenderjahr basieren, wurde die Berichtsperiode neu definiert. Der 1. und 2. Rechenschaftsbericht (1998/1999 und 1999/2000) basierten jeweils auf einem Geschäftsjahr vom 1. April bis 31. März des darauffolgenden Jahres. Der vorliegende Bericht 2000 erfasst nunmehr die Zeitspanne 1. Januar bis 31. Dezember 2000, die Vergleichszahlen aus dem Vorjahr wurden neu berechnet. Die ersten drei Monate des Jahres 2000 werden somit im 3. Rechenschaftsbericht nochmals berücksichtigt. Als kleiner Nachteil dieser Umstellung kann damit der 3. Rechenschaftsbericht mit seinen Vorgängern nicht mehr direkt verglichen werden.

2.2. Allgemeine Feststellungen

Im Berichts- und Kalenderjahr 2000 gingen bei der MROS insgesamt 311 Meldungen von Finanzintermediären ein. In absoluten Zahlen betrachtet sind dies nur acht Meldungen mehr als 1999, die ausserdem deutlich weniger Vermögenswerte betrafen - rund 655 Mio. Franken - als im Vorjahr mit 1'374 Mio. Franken.

Bei genauerer Betrachtung stellt man jedoch positive qualitative Veränderungen fest, die im Kampf gegen die Geldwäscherei wichtiger sind als rein quantitative Zahlen. Das Jahr 1999 war insbesondere durch zwei grosse Fälle, "Bank of New York" und "Abacha", geprägt, welche zahlreiche Einzelmeldungen mit grossem Einfluss auf die Statistik auslösten und mit sehr hohen Geldwerten verbunden waren. Im Berichtsjahr 2000 fehlen derartige spektakuläre Fälle. Die 311 verbuchten Meldungen repräsentieren aber praktisch alle separate Fälle, so dass effektiv die Anzahl echte Meldungen im Jahr 2000 substantiell zugenommen hat.

Im Berichtsjahr wurden 77% der bei der Meldestelle eingegangenen Meldungen nach erfolgter Prüfung an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, 11% mehr als 1999. Die Qualität der eingereichten Meldungen nimmt mithin weiterhin zu.

Waren es anfänglich praktisch nur die Banken, welche Meldungen einreichten, kann für das Jahr 2000 festgestellt werden, dass auch die anderen Finanzintermediäre vermehrt Meldungen machen. Wurden 1999 zahlreiche Meldungen aufgrund von Medienberichten eingereicht, hat 2000 vermehrt seriöse und effiziente eigene Prüfungsarbeit der Finanzintermediäre zu wertvollen Meldungen geführt.

Bei den involvierten Personen ist eine Zunahme der Schweizer bzw. in der Schweiz domizilierten Gesellschaften und eine merkliche Abnahme der Gesellschaften mit Domizil in den Offshore-Finanzplätzen festzustellen. Diese Tendenz ist noch nicht eindeutig zu interpretieren: Eine mögliche Erklärung ist, dass insbesondere mehr in der Schweiz domizilierte Firmen oder "Strohleute" zur Geldwäscherei missbraucht werden, weil es dank der Aufmerksamkeit und der seriösen Überprüfungen der Finanzintermediäre immer schwieriger wird, mit Offshore-Firmen in der Schweiz Finanzgeschäfte abzuwickeln.

2.3. Detailstatistik

2.3.1 Gesamtübersicht MROS 2000

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2000-31.12.2000)

	2000			1999	
	Absolut	Relativ	+/-	Absolut	Relativ
Anzahl Meldungen					
Total eingegangen	311	100%	+2.6%	303	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	240	77%	+16.6%	200	66.0%
nicht weitergeleitet	71	23%	-32.3%	103	34.0%
pendent	0	0%		0	0.0%
Art des Finanzintermediärs					
Banken	234	75.2%		260	85.8%
Zahlungsverkehr	33	10.6%		13	4.3%
Treuhänder	17	5.5%		8	2.6%
Anlageberater	12	3.9%		7	2.3%
Versicherungen	2	0.6%		5	1.7%
Rechtsanwälte	7	2.3%		6	2.0%
Geldwechsel	1	0.3%		0	0.0%
Andere	1	0.3%		0	0.0%
Kreditkarten	2	0.6%		2	0.7%
Effekthändler	0	0.0%		2	0.7%
Casinos	2	0.6%		0	0.0%
Involvierte Beträge in CHF					
<i>(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Meldung)</i>					
Gesamtsumme	655'654'826	100%		1'374'007'459	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	615'965'442	94%		1'283'867'306	93.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	39'689'385	6%		90'140'153	7.0%
Summe der pendenten Meldungen	0	0%		0	0.0%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	2'108'215			4'534'678	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	2'566'523			6'419'337	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergel.)	559'005			875'147	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	0			0	

2.3.2 Monatsstatistik des Meldungseinganges

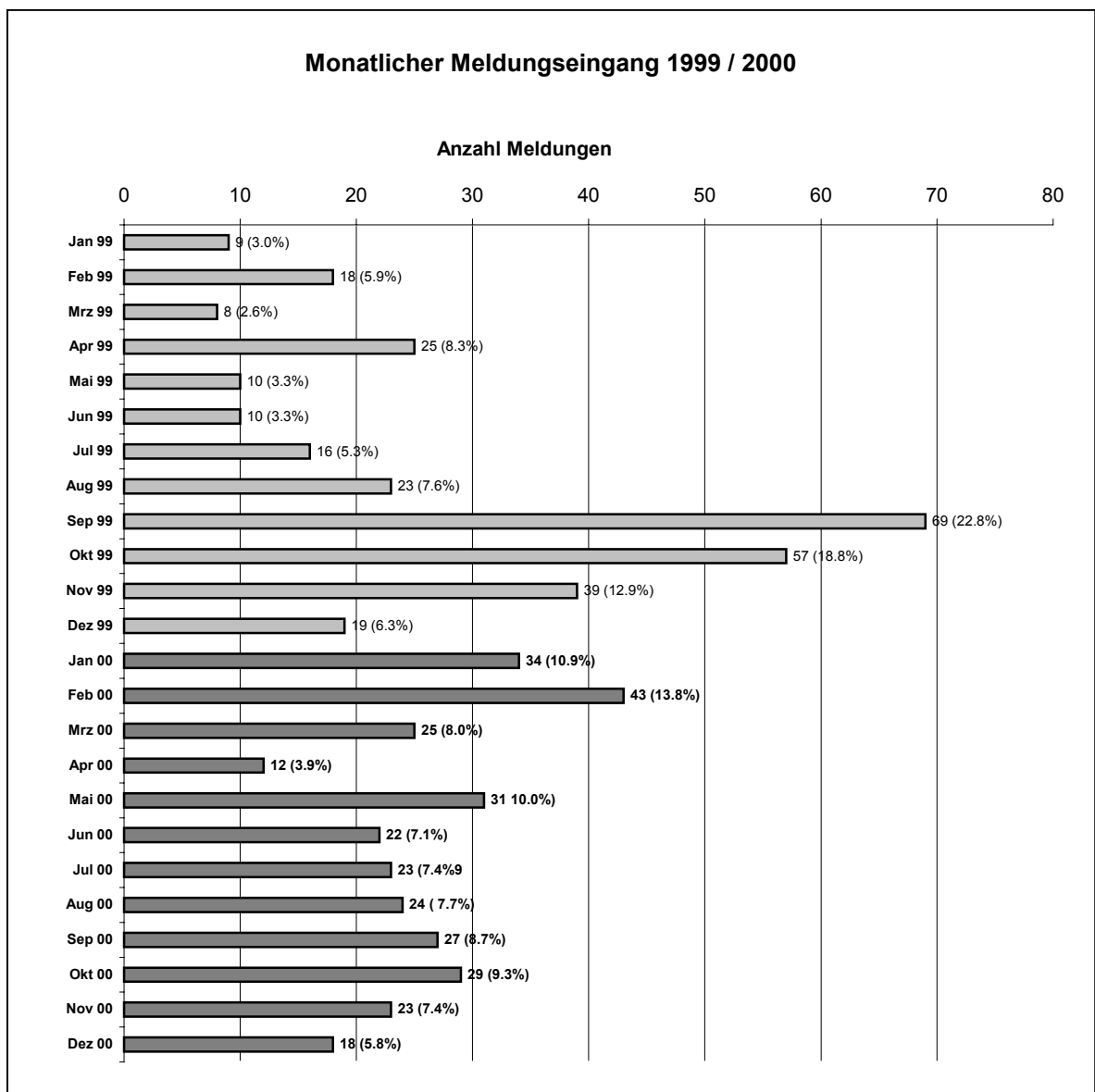
Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die monatliche Verteilung der eingegangenen Meldungen der Jahre 1999 und 2000.

Analyse der Grafik

Im Berichtsjahr 2000 gingen insgesamt 311 Meldungen ein, die sich relativ regelmässig auf das gesamte Jahr verteilten (Monatsdurchschnitt 2000 = 25.9). Dies im Gegensatz zum Jahr 1999 (303 Meldungen), welches durch die beiden spektakulären Fälle "Bank of New York" und "Abacha" mit einer grossen Spitze im Herbst geprägt waren (Monatsdurchschnitt 1999 = 25.2).

Es zeigt sich eine tendenzielle Zunahme der Meldungen, unabhängig von spektakulären und medienträchtigen Einzelfällen.



2.3.3 Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik "Betroffene Strafverfolgungsbehörden" (2.3.12), in der ersichtlich ist, an welche Strafverfolgungsbehörde Meldungen weitergeleitet wurden.

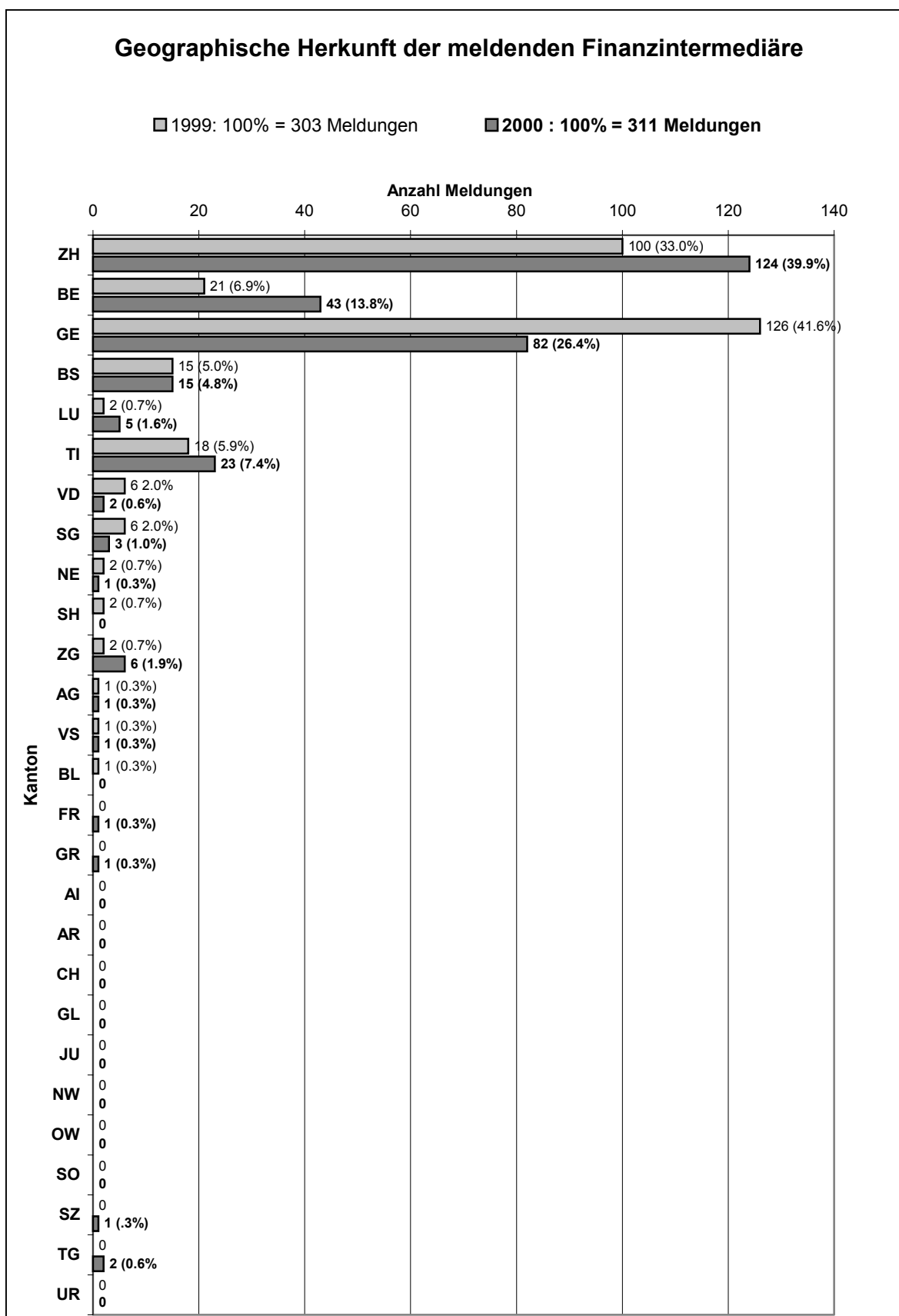
Analyse der Grafik

Sowohl im Berichtsjahr 2000 als auch im Vorjahr wurden rund 92% der Meldungen von Finanzintermediären, welche in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin und Basel-Stadt domiziliert sind, an MROS erstattet. War 1999 der Kanton Genf mit 42% der Meldungen an der Spitze, so ist es 2000 der Kanton Zürich mit 40%. Auffallend ist auch, dass seit der Einführung des Geldwäschereigesetzes aus den Kantonen der beiden Appenzell, aus Glarus, Uri sowie Ob- und Nidwalden noch nie eine Meldung eingegangen ist.

Ein Quervergleich mit der Darstellung der betroffenen Strafverfolgungsbehörden (2.3.12) zeigt, dass rund 85% der weitergeleiteten Fälle an diejenigen Kantone (Zürich, Genf, Bern, Tessin und Basel-Stadt) weitergeleitet wurden, aus denen auch der grösste Teil (92%) der meldenden Finanzintermediäre stammen.

Legende

AG	Aargau	GE	Genf	SG	St. Gallen	TI	Tessin
BE	Bern	GR	Graubünden	SH	Schaffhausen	VD	Waadt
BL	Basel-Landschaft	JU	Jura	SO	Solothurn	VS	Wallis
BS	Basel-Stadt	LU	Luzern	SZ	Schwyz	ZG	Zug
FR	Freiburg	NE	Neuenburg	TG	Thurgau	ZH	Zürich



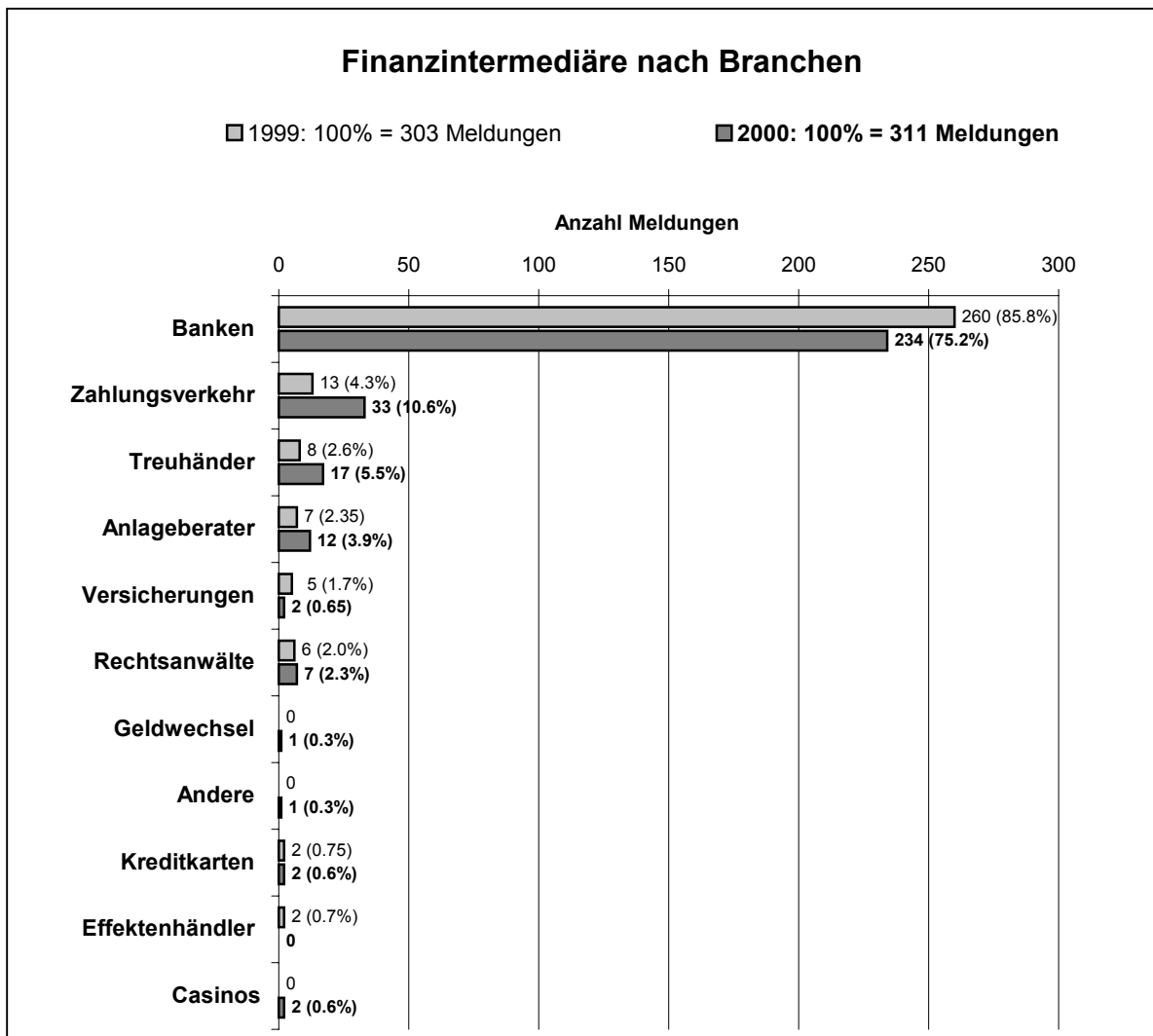
2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, von welchen Finanzintermediären (Branche) wie viele Meldungen gemacht wurden.

Analyse der Grafik

Wiederum waren es die Banken, die die meisten Meldungen einreichten (2000: 75.2%; 1999: 85.8%). Vermehrt meldeten auch die Finanzintermediäre aus dem Zahlungsverkehr, Treuhänder und Anlageberater (2000: 20%; 1999: 9.2%). Immer noch sehr wenige Meldungen gingen von den Rechtsanwälten (2000: 2.3%; 1999: 2.0%) und den Versicherungsgesellschaften (2000: 0.65%; 1999: 1.7%) ein.



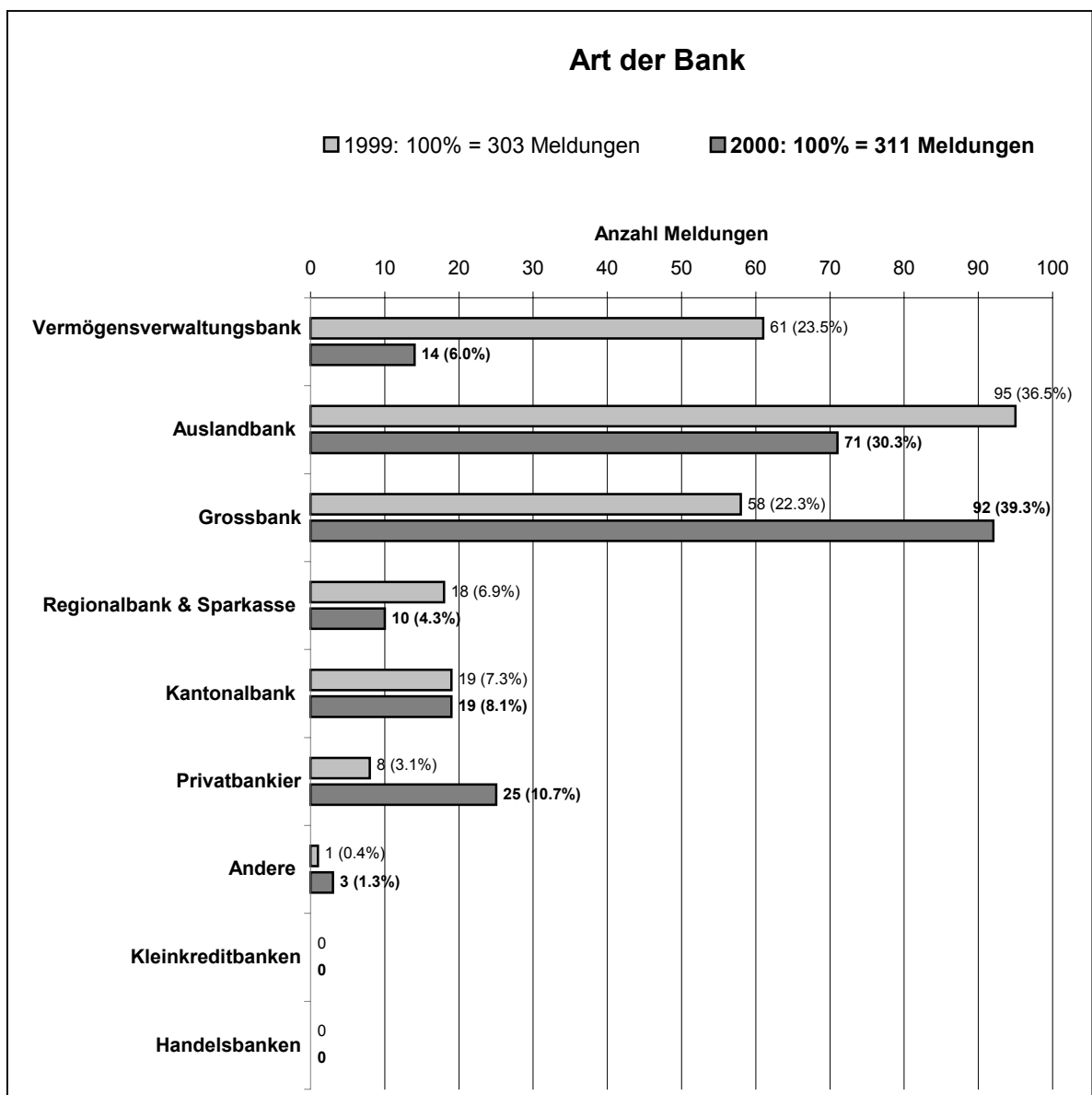
2.3.5 Art der Bank

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, von welcher Art Bank wie viele Meldungen gemacht wurden.

Analyse der Grafik

Durch die beiden grossen Fälle "Bank of New York" und "Abacha" beeinflusst, kamen 1999 die meisten Meldungen von Vermögensverwaltungs- und Auslandsbanken (60%). Im Berichtsjahr 2000 erstatteten die schweizerischen Grossbanken die meisten Meldungen (39.3%). Da häufig Geldwäschereifälle mit grenzüberschreitenden Aktivitäten verbunden sind, gehen von den Regional- und Sparkassen und den Kantonalbanken relativ wenig Meldungen ein. Mehr als verdreifacht haben sich 2000 aber die von Privatbanken eingegangenen Meldungen (von 3.1% 1999 auf 10.7% 2000).



2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Grafik

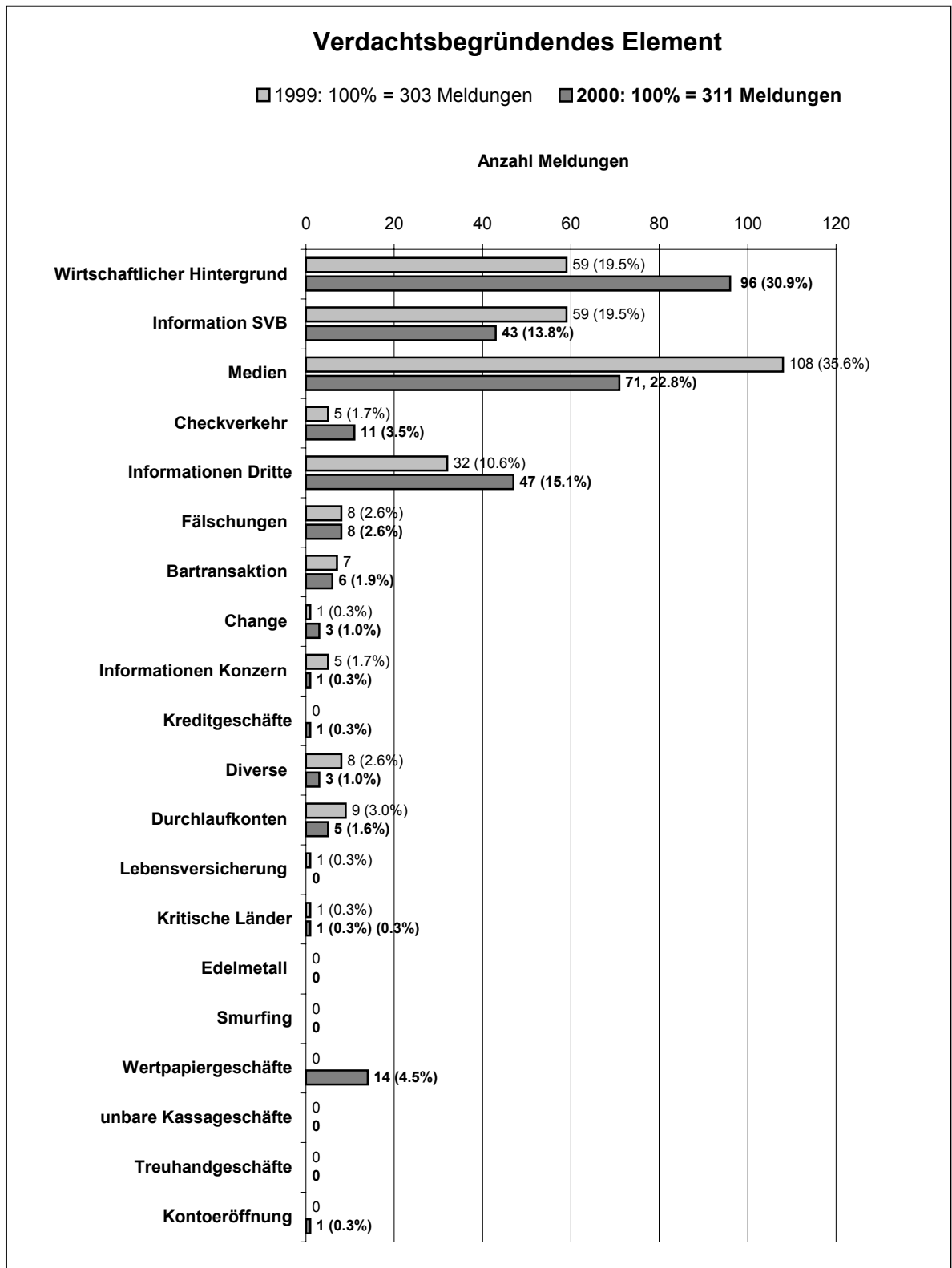
Diese Grafik zeigt, was der Auslöser für eine Meldung des Finanzintermediärs war.

Analyse der Grafik

Im Berichtsjahr 2000 löste das verdachtsbegründende Element des unklaren wirtschaftlichen Hintergrundes die Information aus den Medien als häufigsten Ausgangspunkt für eine Meldung ab. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Finanzintermediäre vermehrt den täglichen Geschäftsgang kritisch analysieren und beobachten. Die Medien bleiben aber weiterhin eine wichtige Informationsquelle für die Finanzintermediäre. Auffallend zugenommen (1999: 0%; 2000: 4.5%) haben Meldungen im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Börsengeschäften.

Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, welche in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht
Medien	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt
Checkverkehr	Grosser Checkverkehr, Bareinlösung von Checks
Informationen Dritte	Finanzintermediäre werden über Drittquellen über Kunden informiert, die problematisch sein könnten
Fälschungen	Falschgeld oder falsche Urkunden werden der Bank eingereicht, um einen Vermögensvorteil zu erlangen
Bartransaktion	Kassageschäfte (ohne Change)
Change	Auffällige Geldwechseltransaktionen
Information Konzern	Innerhalb eines Konzerns werden Informationen über problematische Vertragspartner mitgeteilt
Kreditgeschäfte	Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Krediten oder Leasinggeschäften
Durchlaufkonten	Gutschrift und rasche Abdisponierung von Vermögenswerten auf Konti
Lebensversicherung	Abschluss einer Lebensversicherungspolice mit unklarem Hintergrund
Kritische Länder	Die Finanzintermediäre beurteilen die Nationalität oder das Domizil ihrer Vertragspartner als problematisch
Edelmetall	Transaktionen mit Edelmetallen und -steinen
Smurfing	Planmässiges und mehrfaches Einzahlen oder Wechseln von Geldmengen unterhalb der Identifikationsgrenze



2.3.7 Deliktsarten der Vortat

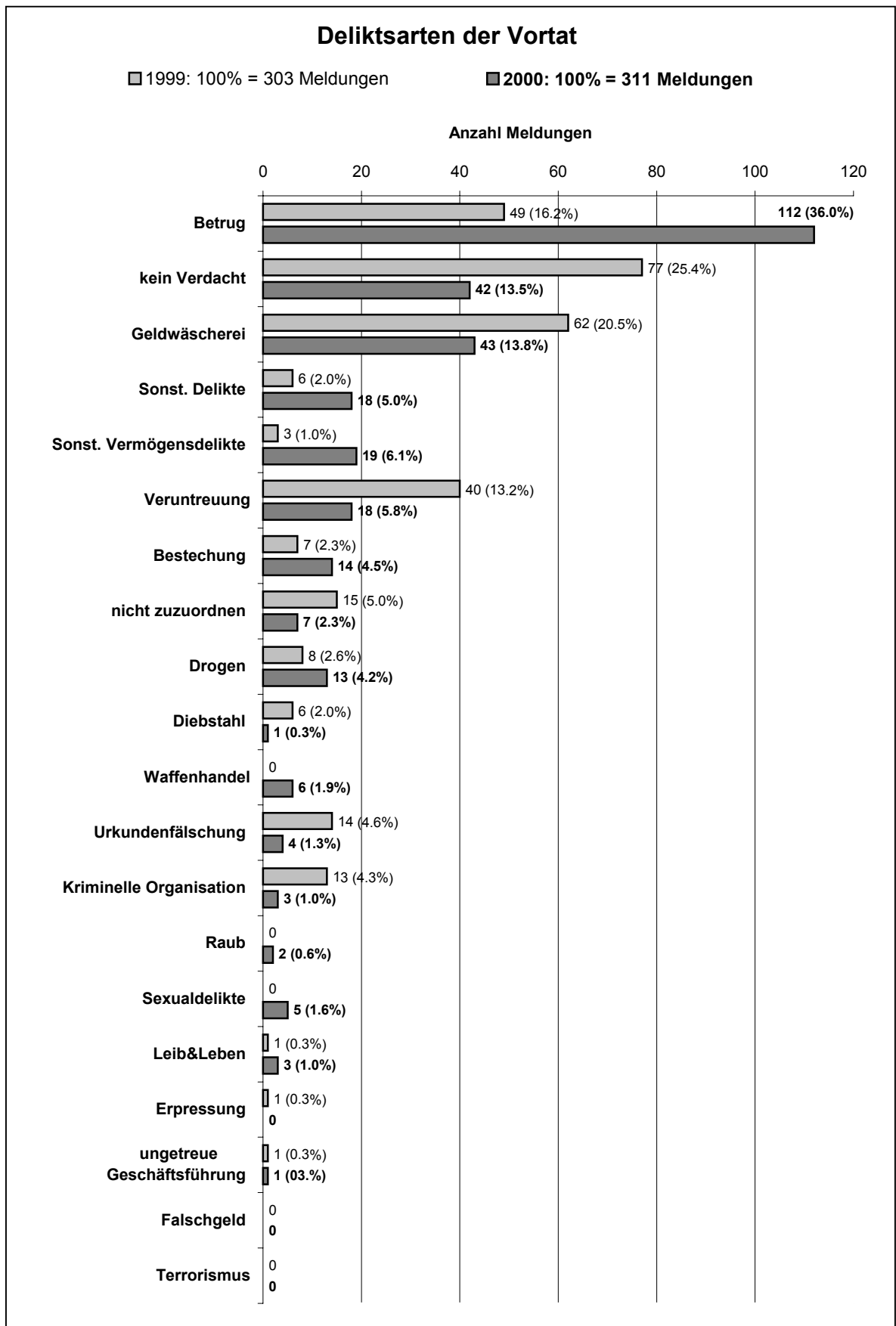
Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche kriminelle Vortat zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Meldung *vermutet* wird.

Analyse der Grafik

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Klassifikation alleine gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre und der MROS erfolgt. Wird eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und eröffnet diese ein Verfahren, wird erst darin die effektive Vortat verbindlich festgestellt.

Wiederum dominieren die Delikte aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität. Interessant ist die Verdoppelung der Meldungen im Zusammenhang mit Bestechungsfällen (1999: 7 Meldungen, 2000: 14 Meldungen).



2.3.8 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

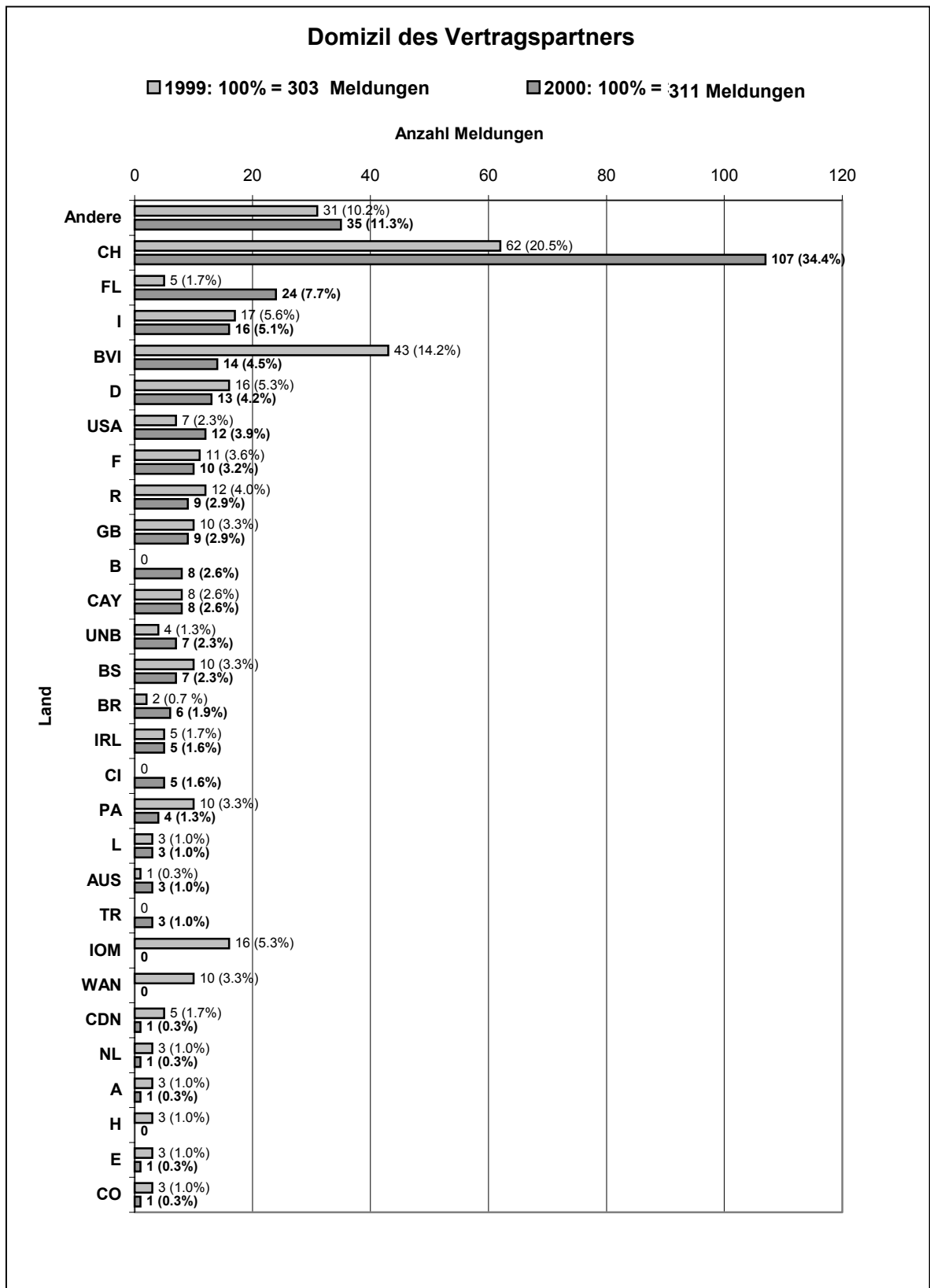
Diese Grafik zeigt, wo der Vertragspartner des Finanzintermediärs domiziliert ist (juristische Personen) oder wohnt (natürliche Personen).

Analyse der Grafik

Im Berichtsjahr 2000 waren 61,7% der Vertragspartner in zentraleuropäischen Ländern domiziliert, davon die meisten in der Schweiz selbst (34.4%) oder in Liechtenstein (7.7%). Eher selten traten Vertragspartner mit Domizil in den im Zusammenhang mit Geldwäscherei viel erwähnten Ländern British Virgin Islands (4.5%), Cayman Islands (2.6%) oder Panama (1.3%) direkt mit den schweizerischen Finanzintermediären in Kontakt.

Legende

A	Österreich	FL	Liechtenstein
Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte	GB	Grossbritannien
AUS	Australien	H	Ungarn
B	Belgien	I	Italien
BR	Brasilien	IOM	Isle of Man
BS	Bahamas	IRL	Irland
BVI	British Virgin Island	L	Luxemburg
CAY	Cayman Islands	NL	Holland
CDN	Kanada	PA	Panama
CH	Schweiz	R	Russland
CI	Elfenbeinküste	TR	Türkei
CO	Kolumbien	UNB	Meldungen, bei denen Domizil des VP nicht bekannt ist
D	Deutschland	USA	USA
E	Spanien	WAN	Nigeria
F	Frankreich		



2.3.9 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

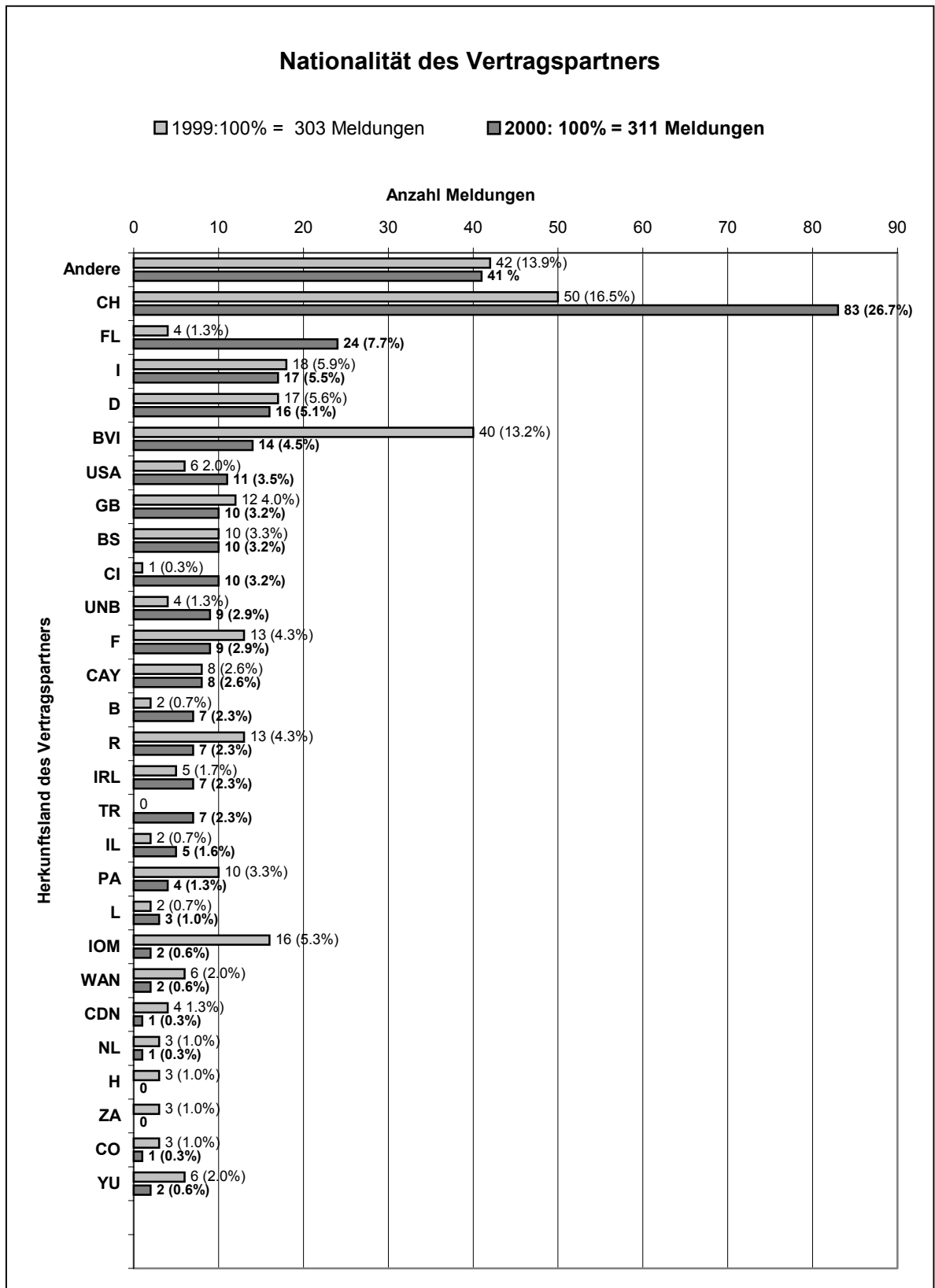
Diese Grafik zeigt, welche Nationalität (bei natürlichen Personen) der Vertragspartner des Finanzintermediärs hat. Im Falle von juristischen Personen sind Domizil und Nationalität identisch.

Analyse der Grafik

Das Gros der Vertragspartner stammt im Berichtsjahr 2000 aus der Schweiz (26.7%), gefolgt von Liechtenstein (7.7%). Im Vergleich zum Vorjahr ("Abacha", "Bank of New York") sind die Zahlen für British Virgin Islands und Isle of Man deutlich tiefer.

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte	I	Italien
B	Belgien	IL	Israel
BS	Bahamas	IOM	Isle of Man
BVI	British Virgin Island	IRL	Irland
CAY	Cayman Islands	L	Luxemburg
CDN	Kanada	NL	Holland
CH	Schweiz	PA	Panama
CI	Elfenbeinküste	R	Russland
CO	Kolumbien	TR	Türkei
D	Deutschland	UNB	Meldungen, bei denen Domizil des VP nicht bekannt ist
F	Frankreich	USA	USA
FL	Liechtenstein	WAN	Nigeria
GB	Grossbritannien	YU	Jugoslawien
H	Ungarn	ZA	Südafrika



2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

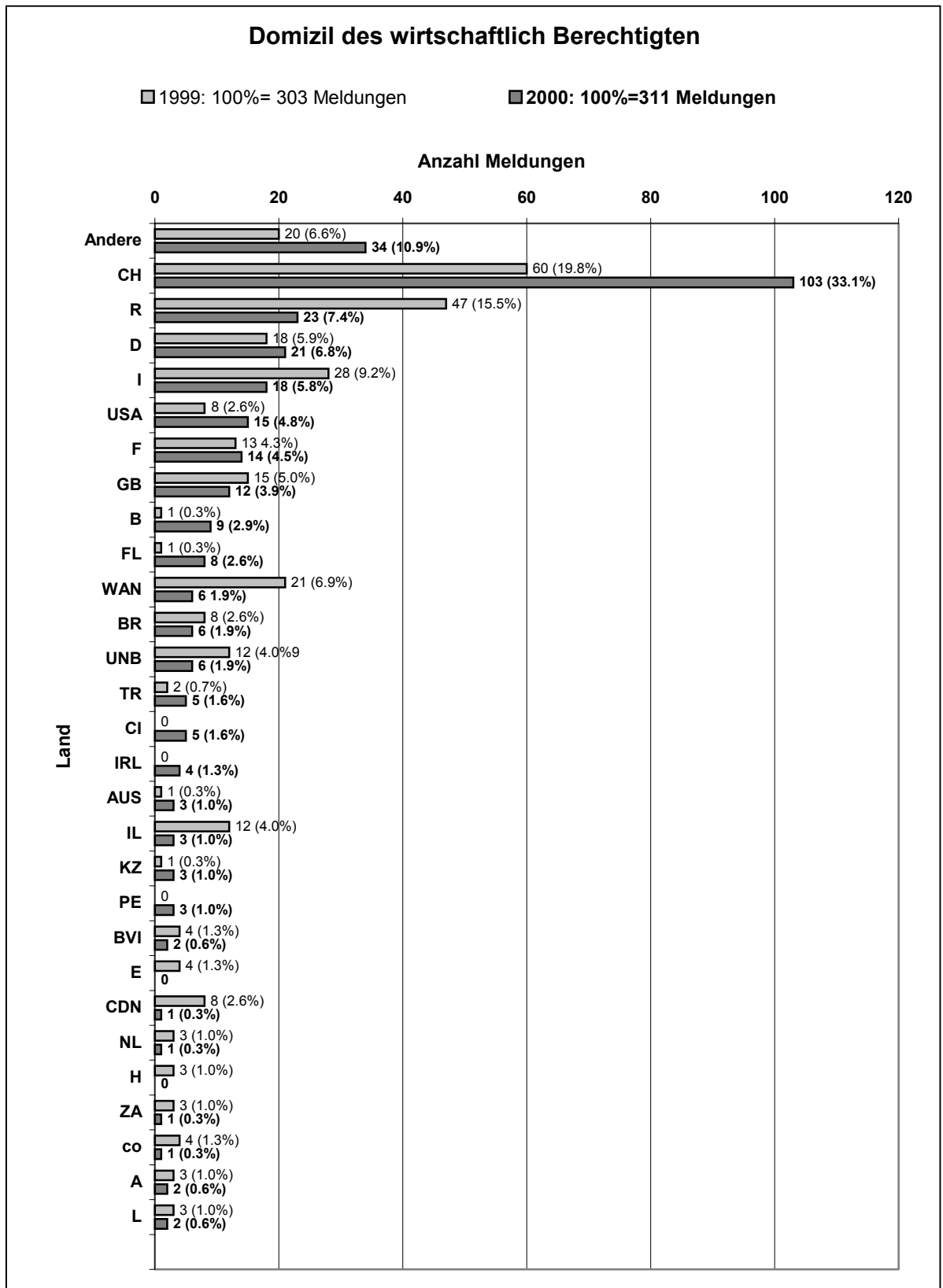
Diese Grafik zeigt, wo jene Person wohnt oder domiziliert ist, welche als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten bezeichnet wurde.

Analyse der Grafik

Im Berichtsjahr 2000 ist eine markante Steigerung der Fälle zu verzeichnen, in welche wirtschaftlich Berechtigte mit Domizil in der Schweiz (1999: 19.8%, 2000: 33.1%) oder in Liechtenstein (1999: 0.3%, 2000: 2.6%) involviert waren. Abgenommen haben die Fälle mit russischer Beteiligung.

Legende

A	Österreich	H	Ungarn
Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte	I	Italien
AUS	Australien	IL	Israel
B	Belgien	IRL	Irland
BR	Brasilien	KZ	Kasachstan
BVI	British Virgin Island	L	Luxemburg
CDN	Kanada	NL	Holland
CH	Schweiz	PE	Peru
CI	Elfenbeinküste	R	Russland
CO	Kolumbien	TR	Türkei
D	Deutschland	UNB	Meldungen, bei denen Domizil des VP nicht bekannt ist
E	Spanien	USA	USA
F	Frankreich	WAN	Nigeria
FL	Liechtenstein	ZA	Südafrika
GB	Grossbritannien		



2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche Nationalitäten jene Personen besitzen, die als wirtschaftlich Berechtigte an den in der Meldung involvierten Vermögenswerten bezeichnet wurden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Domizil.

Analyse

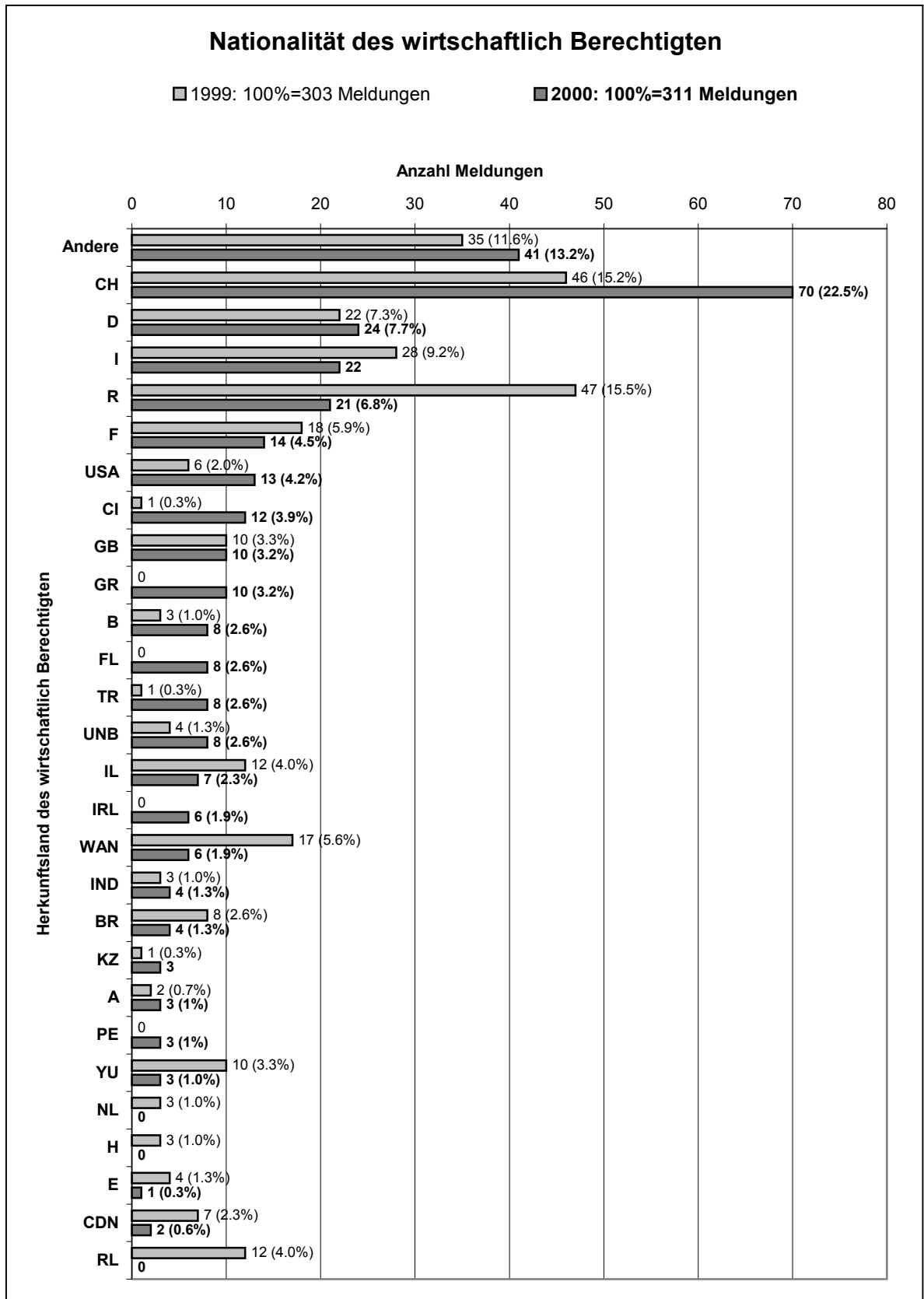
der Grafik

Häufig kann der wirkliche wirtschaftlich Berechtigte bereits durch den Finanzintermediär identifiziert werden. Oft jedoch sind es erst die Strafverfolgungsbehörden, welche aufdecken, wer im Endeffekt wahrer Eigentümer der involvierten Werte ist (insbesondere bei juristischen Personen). Die aus der Grafik zu entnehmende Aussage, dass im Jahr 2000 in 22.5% der Meldungsfälle der wirtschaftlich Berechtigte aus der Schweiz stammt, ist deshalb zu relativieren.

In der Grafik der wirtschaftlich Berechtigten fehlen die Offshore-Zentren ganz. Diese Länder dienen den Geldwäschern nur als Finanzplätze.

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte	I	Italien
A	Österreich	IL	Israel
B	Belgien	IND	Indien
BR	Brasilien	IRL	Irland
CDN	Kanada	KZ	Kasachstan
CH	Schweiz	NL	Holland
CI	Elfenbeinküste	PE	Peru
D	Deutschland	R	Russland
E	Spanien	RL	Libanon
F	Frankreich	TR	Türkei
FL	Liechtenstein	UNB	Meldungen, bei denen Domizil des VP nicht bekannt ist
GB	Grossbritannien	USA	USA
GR	Griechenland	WAN	Nigeria
H	Ungarn	YU	Jugoslawien



2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörde die MROS Meldungen weitergeleitet hat. Die kantonale Zuständigkeit wird durch den Hauptort der Geldwäscherhandlung, zum Beispiel jenen Ort, an dem das Bankkonto geführt wird, bestimmt.

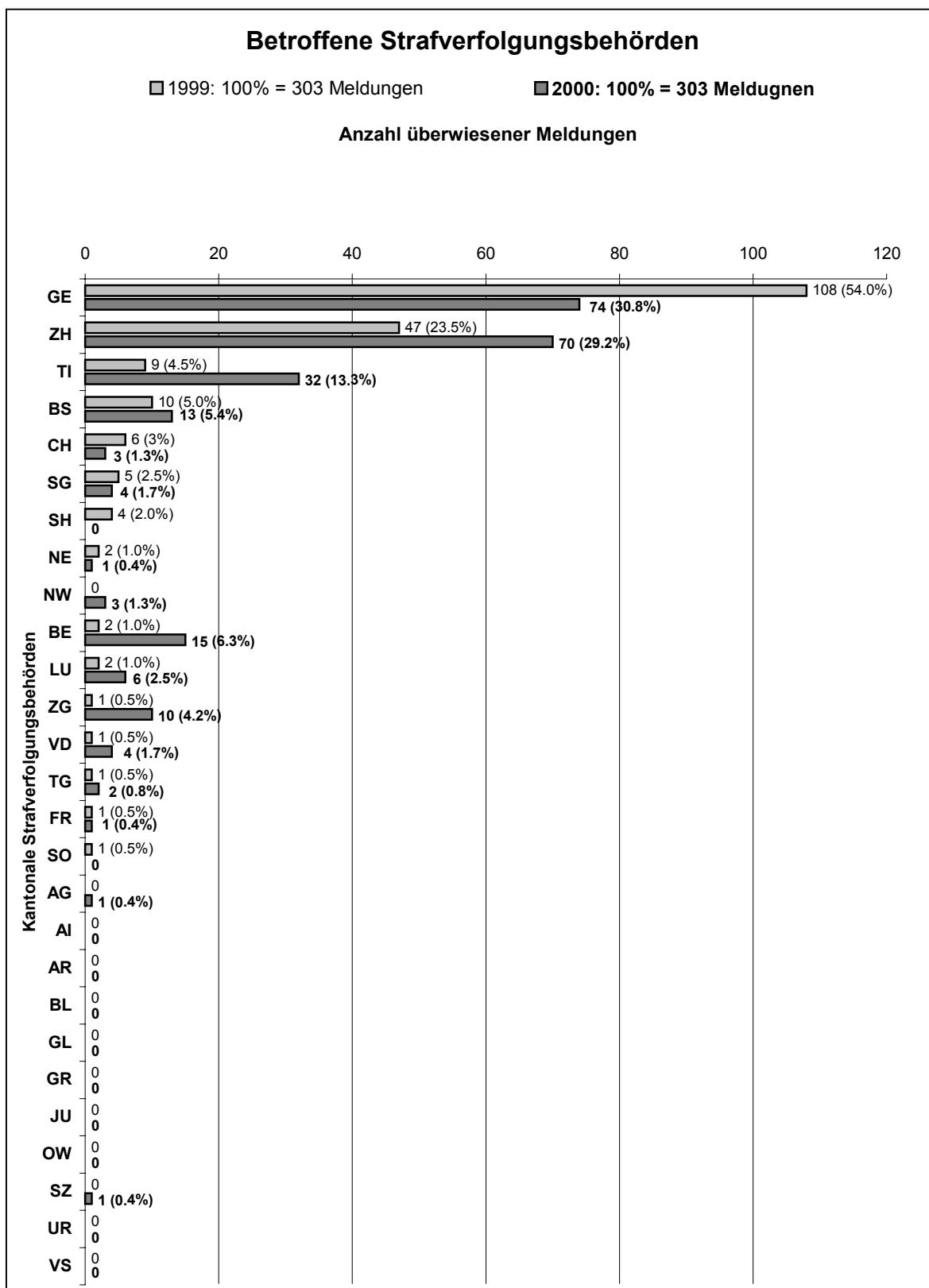
Analyse der Grafik

Erneut sind es die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Genf, Zürich, Tessin und Basel-Stadt, an welche das Gros der Meldungen weitergeleitet wurde (2000: 78.7%; 1999: 87%). Die grösste Zuwachsrate verzeichnen die Kantone Zug und Bern.

Diese Grafik deckt sich weitgehend mit derjenigen der geographischen Herkunft der meldenden Finanzintermediäre (2.3.3).

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
CH	Schweizerische Eidgenossenschaft	TG	Thurgau
FR	Freiburg	TI	Tessin
GE	Genf	UR	Uri
GL	Glarus	VD	Waadt
GR	Graubünden	VS	Wallis
JU	Jura	ZG	Zug
LU	Luzern	ZH	Zürich
NE	Neuenburg		



2.3.13 Anzahl Anfragen anderer Financial Intelligence Units (FIU)

Aufbau der Grafik

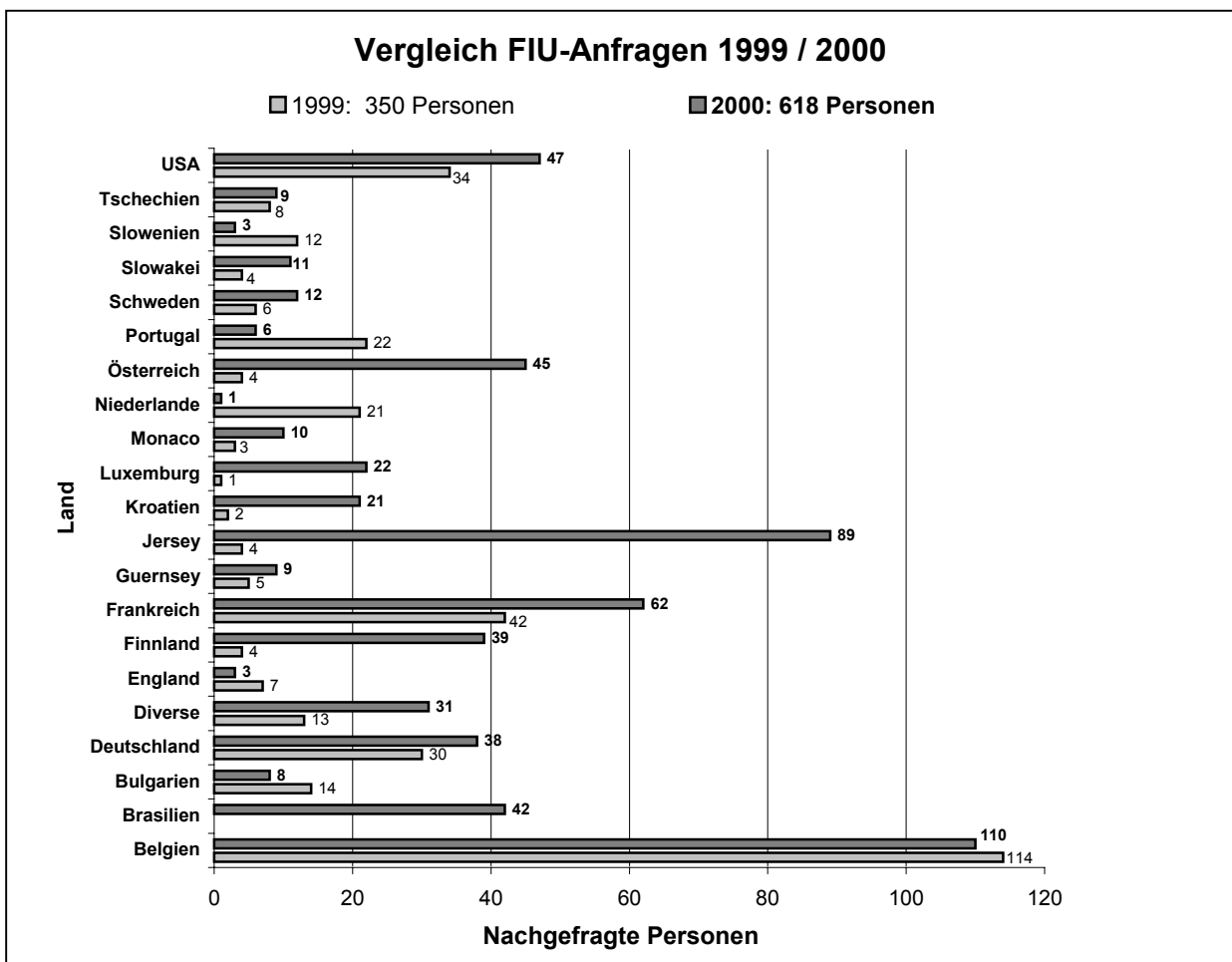
Diese Grafik zeigt, aus welchen Ländern seitens anderer FIUs Informationen über wie viele Personen bei MROS nachgefragt wurden.

Analyse der Grafik

FIUs sind der Meldestelle für Geldwäscherei MROS gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 Geldwäschereigesetz, Art. 10 der Verordnung).

Erhält die MROS eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die Personen in den Datenbanken überprüft und in der eigenen Datenbank GEWA aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Personen, die im Ausland im Zusammenhang mit Geldwäscherei aufgefallen sind, bei in der Schweiz eingehenden Meldungen in der Prüfung erfasst werden.

Die meisten Anfragen werden von der belgischen FIU gemacht, mit welcher die MROS über ein Memorandum of Understanding in eine enge Zusammenarbeit verknüpft ist.



3. Typologien

Mangels Rechtsprechung hinsichtlich Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes wird im Folgenden, speziell zu Handen der Finanzintermediäre, eine Auswahl von aktuellen Fällen von Geldwäscherei dokumentiert. Die Beispiele wurden so gewählt, dass sie verschiedene Arten von Finanzintermediären aus unterschiedlichen geografischen Gebieten, variierende Höhen von Vermögenswerten und verschiedene Vorgehensweisen dokumentieren. Dies soll dazu beitragen, dass sich die Finanzintermediäre mit Hilfe dieser Beispiele eine bessere Vorstellung des Begriffs "begründeter Verdacht" machen können.

3.1. *Ein Chirurg, ein hochrangiges Kadermitglied der Armee, ein Elektriker?*

Im Februar 2000 empfing der Account-Manager einer grossen Bank einen neuen ausländischen Kunden, einen Chirurgen. Begleitet wurde dieser von der Witwe eines hoch angesehenen Kollegen des Kunden. Die Witwe zählte bereits zu den Kunden der Bank. Es folgten die üblichen, zur Eröffnung eines Fonds- und Depotkontos erforderlichen Formalitäten. Der Kunde erklärte sich als wirtschaftlich Berechtigter der Fonds. Wenige Tage später wurde eine Million Franken in bar auf das Verrechnungskonto eingezahlt. Der Kunde gab an, dieser Betrag stamme aus seinem Heimatstaat; das Geld sei für Investitionen in ein neues Forschungslabor in der Schweiz bestimmt. Angeblich wollte er seinen Wohnsitz und auch sein gesamtes Vermögen, rund 30 Millionen Franken, in die Schweiz verlegen. Im März 2000 zahlte dieser Kunde weitere zwei Millionen Franken in bar auf sein Konto ein.

Im Sommer desselben Jahres begegnete der Account-Manager seinem Kunden auf einem Flughafen. Dieser war im Begriff, an Bord eines Privatflugzeugs zu gehen. Bei einem seiner nächsten Besuche bei der Bank gab dieser Kunde zu verstehen, dass er ein hochrangiges Kadermitglied der Armee seines Heimatstaates sei. Dies sei der Grund, weshalb ihm für seine Reisen ein Privatflugzeug zur Verfügung stehe. Bei der selben Gelegenheit stellte er die Überweisung von 30 Millionen Franken in Aussicht, die aus dem Verkauf eines Schutzzertifikats für Arzneimittel realisiert worden seien.

Angesichts des hohen Betrages bat der Account-Manager den bankinternen Kontrolldienst, die Identität des Klienten zu überprüfen. Im September 2000 lag das Ergebnis der Untersuchung vor: Bei dem Klienten handelte es sich um einen Elektriker, seine Firma kam ihren Verpflichtungen nicht nach und er wechselte häufig seinen Wohnort.

Nachdem der Account-Manager mit dem Rechtsberater dieses Kunden in Kontakt getreten war und Angaben über dessen wahre Identität und die Herkunft des Geldes verlangt hatte, erschien dieser in der Bank, um das gesamte Vermögen abzuheben. Aufgrund der falschen Angaben des Kunden und in Ermangelung einer glaubhaften Erklärung zur Herkunft der Gelder blockierte der Account-Manager das Konto und machte der MROS Meldung. Diese leitete die Angelegenheit an die zuständigen Justizbehörden weiter. Diese bestätigten den Entscheid, das Konto zu

blockieren und leiteten eine Untersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei ein. Die Ermittlungen dauern an.

3.2. *Ein Geschenk für die Gattin*

Ein Vorstandsmitglied und Co-Direktor eines Luftfrachtunternehmens besass seit rund fünf Jahren ein Bankkonto bei einer Privatbank. Über dieses Konto wickelte er Transaktionen mit Treuhandanlagen in der Höhe von 300'000 Franken ab. Im Laufe des Jahres 2000 erfuhr der Bankberater aus der Presse, dass das Luftfrachtunternehmen - es gehörte dem Kunden und dessen Bruder - in illegalen Diamantenschmuggel verwickelt sei. Kurze Zeit darauf wünschte der Inhaber, besagtes Konto aufzulösen und mit dem Guthaben ein neues, auf den Namen seiner Frau lautendes Konto zu eröffnen. Angeblich handelte es sich dabei um ein Geschenk an sie.

Angesichts von laufenden strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Miteigentümer und leitenden Personen des Unternehmens begann die Bank Zweifel an der rechtlich unbedenklichen Herkunft der Gelder zu hegen und verweigerte weitere Transaktionen. Das Guthaben wurde gesperrt und die MROS vom Verdacht in Kenntnis gesetzt. Die Strafverfolgungsbehörden haben mittlerweile ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und das Konto beschlagnahmt.

3.3. *Abklärungen mit Hilfe des Internets*

1977 richtete eine Privatbank im Namen mehrerer Unternehmen drei Konten ein. Wirtschaftlich Berechtigter war ein Geschäftsmann und persönlicher Berater eines ehemaligen afrikanischen Staatspräsidenten. Die Gesamteinlage auf diesen drei Konten belief sich auf 1,1 Millionen Franken. Im Rahmen bankinterner Weisungen bezüglich der Führung von Konten von Politikern machte die Bank mit Hilfe des Internets eingehende Abklärungen. Eine Reihe von Hinweisen, vor allem Presseartikel, liessen Zweifel an der Seriosität des Kunden aufkommen. Offenbar war dieser zusammen mit anderen Personen in den illegalen Import von Zucker verwickelt. Seine Komplizen waren korrumpierte hochrangige Beamte und Politiker. Der Name dieses Klienten wurde auch im Zusammenhang mit einem Finanzkrach um die Zentralbank seines Heimatstaates genannt, bei der er angeblich eine Anleihe von umgerechnet rund zwei Millionen Franken aufgenommen hatte, ohne je die Absicht zu haben, diese zurückzuzahlen.

Die Schweizer Bank sperrte unverzüglich alle Konten und erstattete der MROS Meldung. Die Angelegenheit wird zurzeit von den Strafverfolgungsbehörden untersucht. Die Konten sind weiterhin gesperrt.

3.4. *340'000 Franken in einem Rucksack*

Anfang Januar 2000 legte ein Mann bei einem Postschalter zwei von Hand ausgefüllte Einzahlungsscheine vor; der eine lautete auf den Betrag von 300'000, der andere auf 40'000 Franken. Die Begünstigten waren zwei Privatbanken, als Empfänger waren Kontonummern aufgeführt. Als der Postangestellte den Mann aufforderte, das Formular A zur Identifikation auszufüllen, kramte der Unbekannte die bereitgelegten Tausenderscheine eiligst zusammen, packte sie in seinen Rucksack und machte sich davon. Die Angaben, welche die Post geben konnte (Auftraggeber, Begünstigter, Empfänger), reichten nicht aus, um einen unerlaubten Sachver-

halt erkennen zu lassen. Es blieb bei der Meldung des Verdachts auf Geldwäscherei.

3.5. *Wie man eine Gehaltspfändung vermeidet*

Der Kunde einer Grossbank - er war auch als Inhaber einer Einzelfirma als unabhängiger Anlageberater im Namen einer Bank tätig - eröffnete 1996 ein auf seinen Namen lautendes Bankkonto. Im Laufe des Jahres 1999 gingen auf diesem Konto mehrere Beträge in der Höhe von 144'000 Franken ein. Die Überweisungen wurden als Honorarzahlung verbucht. Das Geld hob der Inhaber des Kontos jeweils immer ab. Im selben Jahr stellte das Betreibungs- und Konkursamt an die Adresse der Einzelfirma und auf den Namen des besagten Kontoinhabers den Bescheid über eine Gehaltspfändung zu. Auf seinen Namen lagen 38 Verlustscheine über den Gesamtbetrag von 150'000 Franken vor.

Die Bank hatte von der Gehaltspfändung erfahren und sprach ihren Klienten darauf an. Dieser machte geltend, das Betreibungs- und Konkursamt kenne die Kontonummer seines privaten Bankkontos. Es sei somit offenkundig, dass er nicht beabsichtigte, seinen Gläubigern seine Einkünfte vorzuenthalten. Dem widersprach das Betreibungsamt. Der Klient hatte tatsächlich versucht, sich vor der Gehaltspfändung zu drücken. Wegen Verdachts auf Verstoss gegen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs machte die Bank Meldung an die MROS und blockierte das Konto mit einem Guthaben von 30'000 Franken. Die von den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden eingeleiteten Ermittlungen sind noch im Gange.

3.6. *Skrupellose Geschäftemacher und ihre leichtgläubigen Opfer: Ein ewiger Kreislauf*

Zwischen 1966 und 1996 gründeten drei Personen je drei Investitionsgesellschaften. Auf Investitionen im Optionen- und Termingeschäft stellten sie Gewinnmargen in der Grössenordnung von 30 bis 50 Prozent in Aussicht. Auf den Konten, welche die drei Unternehmen bei Grossbanken eingerichtet hatten, lagen schliesslich insgesamt rund 6,4 Millionen Franken; alles Geld von gutgläubigen Anlegern. Die Summe von 3,7 Millionen Franken wurde wieder ausbezahlt. Die Differenz, - 2,7 Millionen Franken - verwendeten die wirtschaftlich Berechtigten grösstenteils für ihre eigenen Bedürfnisse. Über diese Konten wurden Transferaufträge abgewickelt, aber auch zahlreiche Barabhebungen getätigt. Das ging während ungefähr 14 Monaten so, bis die Bank, auf die beträchtlichen Kontenbewegungen und Barabhebungen aufmerksam geworden, sich bei den wirtschaftlich Berechtigten um Angaben über die Art der Transaktionen bemühte. Die Konteninhaber blieben indessen eine plausible Erklärung schuldig, weshalb die Bank ein Guthaben von zwei Millionen Franken blockierte und der MROS den Verdacht auf Vorhandensein von Geldern deliktischer Herkunft meldete.

Es stellte sich heraus, dass die wirtschaftlich Berechtigten schon früher in ähnliche Geschäfte verwickelt gewesen, in der Datenbank der MROS bereits verzeichnet waren und zahlreiche polizeiliche und gerichtsrelevante Hinweise vorlagen. Der Fall wurde der zuständigen Justizbehörde übergeben, die eine Strafuntersuchung wegen Betrugs einleitete und die Bankguthaben beschlagnahmte.

3.7. *Mit einer Firmenkreditkarte ins Spielkasino*

Der geschäftsführende Angestellte einer Gewerkschaft stellte über seinen Arbeitgeber den Antrag auf eine auf das Unternehmen lautende Firmenkreditkarte. Seinem Begehren wurde entsprochen und die Bank, welche die Kreditkarte ausgestellt hatte, sandte die Abrechnungen jeweils an die Anschrift der Gewerkschaft. Anstelle die Zahlungen über die übliche Zahlungsart, das Lastschriftverfahren, abzuwickeln, beglich der Angestellte die Schulden jeweils mit Barzahlungen.

Während 16 Monaten belastete der Angestellte die Firmenkreditkarte über 200 mal mit einem Spielkasino im Ausland als Zahlungsempfänger. Die einzelnen Buchungsposten wiesen Beträge zwischen 500 und 1'000 Franken auf. Die Rechnungen beglich der Angestellte jeweils fristgerecht mittels Bargeldüberweisung auf das Konto. Nach eineinhalb Jahren beanstandete die Bank schliesslich die auffällige Art der Transaktionen ausschliesslich zugunsten des Spielkasinos und die unübliche Art und Weise der Kontoausgleichung. Kurz darauf konnte der unredliche Angestellte wegen Veruntreuung verhaftet werden. Der Schaden, der dem Arbeitgeber entstanden war, belief sich auf 300'000 Franken. Die Meldung der Bank wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.8. *Eine effektive Überwachung der Kontobewegungen*

Im April 1999 eröffnete ein Verkäufer ein Zahlungsverkehrskonto. Der Mann bezog ein Monatsgehalt von 3'100 Schweizerfranken. Bis Anfang 2000 entsprachen die Kontobewegungen dem Einkommen und der Finanzkraft des Klienten. Doch plötzlich wurden dem Konto wiederholt Beträge in einer Höhe von insgesamt 180'000 Franken gutgeschrieben. Zur selben Zeit begann der Kontoinhaber, diese Summe mittels täglicher Bezüge vorwiegend mit einer Debit-Karte abzuheben.

Eine effiziente Überwachung der kurz aufeinander folgenden, verglichen mit den regelmässigen Einkünften des Kunden aussergewöhnlichen Kontobewegungen, veranlasste den Finanzintermediär, das Konto zu sperren und die MROS zu orientieren. Eine Abfrage der Datenbanken ergab, dass dieser Kunde 1992 wegen illegalen Handels und Konsums von Drogen strafrechtlich verurteilt worden war. Die Hinweise des Finanzintermediärs führten dazu, dass ein Verdacht auf deliktische Herkunft der Gelder etabliert und die Angelegenheit den Justizbehörden übergeben werden konnte.

3.9. *Ein sich ständig wandelnder Lebensversicherungsvertrag*

Ein ausländisches Unternehmen schloss bei einer Schweizer Versicherung eine Lebensversicherung in der Höhe von 11'900 DM ab. Die Laufzeit betrug fünf Jahre, der Fälligkeitstermin war der 1. Juni 2000. Der Begünstigte und der wirtschaftlich Berechtigte waren dieselbe natürliche Person. Drei Monate nach Vertragsabschluss und als Folge einer Versicherungsänderung waren der Begünstigte und der wirtschaftliche Berechtigte nicht mehr identisch. Nach weiteren drei Jahren wurde der Firmenname des Unternehmens geändert und im selben Jahr wurde der Versicherungsvertrag an einen neuen Versicherungsnehmer abgetreten. Diese Änderungen führten auch zu diversen Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten. Wenige Monate vor dem Ablauf des Versicherungsvertrags wechselte der wirtschaftlich Berechtigte erneut. Ob der vielen Vertragsänderungen und der Änderung des wirtschaftlich Berechtigten kurz vor Vertragsablauf hellhörig geworden, blo-

ckierte die Versicherung die Auszahlung der 11'900 DM und erstattete der MROS Meldung.

Die Abklärungen über die beteiligten Personen und Unternehmen ergaben, dass ein Zusammenhang bestand zwischen diesem Fall und einem ehemaligen, der Geldwäscherei angeklagtem Mitglied der Regierung eines afrikanischen Staates. Die Angelegenheit wurde an den Untersuchungsrichter weitergeleitet, der für das bereits gegen diese Person angestrebte Verfahren zuständig war. Die Vermögenswerte wurden mit richterlichem Beschluss beschlagnahmt.

3.10. Drogenhandel finanziert Darlehen

Ein Anwalt vertrat ein Informatikwartungsunternehmen, dem ein grosser Kunde seinen Wartungsvertrag widerrechtlich aufgelöst hatte. Die Schadenersatzforderungen, die Gegenstand des Rechtsstreites waren, beliefen sich auf rund 480'000 Franken. Der Rechtsstreit zog sich in die Länge und das Unternehmen geriet zunehmend in Liquiditätsschwierigkeiten. Der Klient stellte seinem Anwalt einen langjährigen Bekannten vor, ein Diamantenhändler aus Amsterdam, der sich für die Tätigkeit des Wartungsunternehmens interessierte. Dieser sollte nun mit einem Darlehen aushelfen.

Der Anwalt gründete eine Firma, über die der Diamantenhändler als Darlehensgeber auftrat. Das Unternehmen machte allerdings trotz der neuen Liquidität Konkurs. Der nun als Konkursverwalter des Unternehmens tätige Anwalt gewann jedoch den Prozess gegen den ehemaligen Kunden, und so konnte das gesamte Darlehen an die Firma, respektive an den Diamantenhändler, zurückbezahlt werden.

In der Zwischenzeit war der Diamantenhändler allerdings wegen Drogenhandels in Holland zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nachdem der Klient seinen Anwalt davon unterrichtet hatte, vermutete dieser, dass das Geld für das vom Diamantenhändler gewährte Darlehen in der Höhe von 340'000 Franken deliktischer Herkunft sein könnte. Der Anwalt blockierte die im Prozess gewonnenen Gelder und erstattete der MROS Meldung.

Die MROS konnte die Verurteilung in ihren Datenbanken und durch Rückfragen bei den holländischen Kollegen verifizieren und übergab das Dossier den zuständigen Justizbehörden.

3.11. Eine Eisenbahnlinie in Afrika

Eine Handelsbank unterhielt seit 1971 Geschäftsbeziehungen mit einem Ingenieurbüro. Der Inhaber dieses Büros, ein italienischer Staatsangehöriger, wohnte in Rom. Die Geschäftskonten wurden im Namen verschiedener, vom italienischen Ingenieur kontrollierter Unternehmen eröffnet. Das Ingenieurbüro war hauptsächlich in Afrika beschäftigt, so unter anderem mit dem Bau von Eisenbahnlinien. Im Laufe des Frühjahres 2000 informierte der Ingenieur seine Bank über die bevorstehende Überweisung von 96,475 Mio. DM auf sein Geschäftskonto. Das Geld stamme von der Regierung eines afrikanischen Staates.

Auf Ersuchen der Bank legte der Ingenieur Verträge über den Bau von Eisenbahnlinien in dem genannten afrikanischen Staat vor. Die Gesamtkosten des Bauvorhabens beliefen sich auf rund zwei Mia. US-Dollar. Bei der Überweisung in deutscher Währung handelte es sich angeblich um einen Teil des Honorars. Diese Summe sei gegenüber dem in Vertrag festgelegten Honorar niedriger, da die Verantwortlichen dieses afrikanischen Staates davon ausgingen, dass er einen Teil des Honorar für Zuwendungen an einflussreiche, der Regierung nahe stehende Personen abtreten müsse.

Angesichts der ungewöhnlich hohen Summe im Vergleich zu den üblichen Transaktionen auf dem Konto und der Angaben des Ingenieurs, der einräumte, bereits früher Personen in Schlüsselpositionen der Regierung mit Geldsummen bedacht zu haben, blockierte die Bank das Guthaben im Gegenwert von 76,7 Mio. Franken und erstattete der MROS Meldung. Gestützt auf diese Informationen und den Umstand, dass der afrikanische Staat im Zusammenhang mit Geldwäscherei bereits negative Schlagzeilen gemacht hatte, leitete die MROS den Fall an die Justizbehörden weiter. Diese bestätigten die Blockierung der Gelder.

3.12. Ein Anlageberater mit wenig Skrupel

Ein Anlageberatungsunternehmen verwaltete Wertschriftendepots im Namen von elf Klienten. Alle hatten Konten bei einer Schweizer Grossbank. Zwei dieser Klienten gehörten der Geschäftsführung des Unternehmens an und waren berechtigt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen. Im April 2000 tätigte dieses Unternehmen an der Londoner Börse und auf Rechnung seiner Klienten 130 Devisentermingeschäfte. Die Korrespondenzbank der Schweizer Bank in London, über welche die Transaktionen abgewickelt worden waren, informierte das Stammhaus, dass die einzelnen Transaktionen nicht alle in der selben Weise durchgeführt worden waren, obschon die Marktbedingungen die gleichen waren. Abklärungen in der Schweiz ergaben, dass ein Verantwortlicher des Anlageunternehmens auch für eine in Deutschland ansässige Bank tätig war. Die Gegenseite der in London gehandelten Devisengeschäfte wurde in die Wertschriftendepots der Kunden der deutschen Bank gelegt. Auf diese Weise erwirtschafteten der Anlageberater und dessen Komplize, beide Verantwortliche des Anlageunternehmens, mit ihren eigenen Wertschriftendepots und auf Kosten der anderen Kunden einen Gewinn von rund 200'000 Franken. Die Schweizer Bank verfügte vorsorglich die Sperrung der elf von dem Anlageunternehmen verwalteten Konten und machte Meldung wegen Verdachts auf Geldwäscherei. Die Angelegenheit wurde an die Justizbehörden weitergeleitet. Die gegen die beiden Anlageberater eingeleitete Strafuntersuchung ist in der Schweiz und Deutschland hängig.

3.13. Erschlichene Kredite und Kommissionen

1977 eröffnete eine Handelsbank zwei Konten unter Pseudonym. Beim wirtschaftlich Berechtigten und Vertragspartner handelte es sich um einen selbständig Erwerbstätigen, einen Ausländer mit Wohnsitz im Ausland. Nachdem dieser in Brüssel als Vertreter eines nationalen Landwirtschaftsverbandes tätig gewesen war, spezialisierte er sich als Berater für die Zuerkennung von EU-Agrarkrediten. Als Lohn erhielt er auf die Summe der vergebenen Kredite erhobene Kommissionen im Rahmen von mehreren 100'000 Franken pro Jahr.

Dem Konto dieses Beraters wurden regelmässig Beträge von mehr als 100'000 Franken gutgeschrieben. Gleichzeitig wurden zahlreiche Barabhebungen getätigt und Bankschecks ausgestellt. Ab und zu verlangte die kontoführende Bank Auskunft über die Kontenbewegungen. Der Kontoinhaber gab immer wieder die selben Antworten: Das Geld sei für private Zwecke bestimmt oder für den Abschluss von Immobiliengeschäften im Ausland.

Im Laufe des Jahres 2000 hob dieser Kunde immer öfters Geld ab. Auf Anfrage der Bank nach dem Grund für die häufigen Barabhebungen erklärte dieser, die Firma eines grossen Kunden sei in Konkurs geraten und er befürchte, die Justizbehörden könnten die Transaktionen bis zu seinem anonymen Konto zurückverfolgen. Als die bezogenen Summen immer höher wurden und der Kunde schliesslich gar verlangte, dass das gesamte Guthaben zugunsten einer Drittperson auf das Konto bei einer südostasiatischen Bank überwiesen werden sollte, verdichtete sich der seitens der Bank gehegte Verdacht der Geldwäscherei. Gleichzeitig wurde der Bank eine Beschlagnahmeverfügung im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens zugestellt. Gegenstand dieses Ersuchens waren der Berater und verschiedene Komplizen. Ihnen wurde die Erschleichung von EU-Krediten im Rahmen von rund 3 Mio. Euro vorgeworfen. Die Bank blockierte die Vermögenswerte und erstattete der MROS Meldung, die diese an die Justizbehörden weiterleitete.

4. Internationales

4.1. Memorandum of Understanding

Nachdem 1999 mit der belgischen Financial Intelligence Unit (FIU) CTIF-CFI ein Memorandum of Understanding abgeschlossen wurde, konnte auch im Berichtsjahr am 13. Juni 2000 eine Vereinbarung mit der finnischen Behörde NBI (National Bureau of Investigation) unterzeichnet werden. Es laufen entsprechende Gespräche zur Optimierung der Zusammenarbeit mit weiteren ausländischen Behörden.

4.2. Egmont-Gruppe

Die Egmont-Gruppe, eine informelle Arbeitsgruppe verschiedener internationaler FIUs, wuchs im Jahr 2000 auf 53 Mitgliedstaaten an (vgl. hierzu auch die Ausführungen im 1. und 2. Rechenschaftsbericht). Im Jahr 2000 fanden wiederum verschiedene Zusammenkünfte im Rahmen der Gruppe statt:

- Arbeitsgruppentreffen in Athen (Februar 2000), Panama City (Mai 2000) und Zagreb (September 2000). Die MROS ist in den beiden Arbeitsgruppen "Legal" und "Outreach" vertreten.
- Plenarsitzung in Panama City (Mai 2000).

4.3. FATF / GAFI

(Financial Action Task Force on Money Laundering / Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux)

Die FATF ist eine zwischenstaatliche, aus 26 Ländern bestehende Institution, deren Ziel es ist, auf nationaler und internationaler Ebene Strategien zur Bekämpfung von Geldwäscherei zu erarbeiten und zu fördern. Das Sekretariat ist der OECD (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) in Paris angegliedert.

Die Schweiz ist seit der Gründung der FATF im Jahre 1989 aktives Mitglied. Sie nimmt an den Vollversammlungen, den Typologiesitzungen und den Arbeitsgruppen teil. Die Schweiz ist durch das Finanzdepartement, das Justiz- und Polizeidepartement und das Departement für auswärtige Angelegenheiten vertreten. Die MROS nimmt regelmässig an den Veranstaltungen teil.

Vom 1. Juli 2000 bis am 30. Juni 2001 führt Spanien den Vorsitz. Hongkong wird den Vorsitz von FATF XIII für die Periode 2001 - 2002 übernehmen.

Arbeitsprogramm FATF XII (2000 - 2001)

2000 und 2001 wird sich die Arbeit der FATF sowohl zwei Schwerpunkten als auch dem permanenten Arbeitsprogramm der letzten Jahre widmen. In erster Linie hat die FATF mit der Überarbeitung der sogenannten vierzig Empfehlungen und der Erläuterungen dazu begonnen. Seit der letzten Überarbeitung der Empfehlungen 1996 haben sich die zur Geldwäscherei verwendeten Methoden weiter entwickelt und im Finanzsektor haben neue Zahlungstechnologien Einzug gehalten. Die FATF bekennt sich zur Aktualität einerseits der vierzig Empfehlungen, andererseits

aber auch der Gesamtheit aller Gegenmassnahmen. Die Überarbeitung der Empfehlungen ist ein grösseres Vorhaben und wird vermutlich auch 2001 - 2002 weitergehen.

Der zweite Schwerpunkt 1999 - 2000 bildete der Beginn eines Prozesses der Identifikation von Staaten und Territorien, deren Massnahmen gegen die Geldwäscherei mit schwerwiegenden Mängeln behaftet sind. Ziel dieser Initiative ist, in den grossen Finanzzentren umfassende und wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei einzuführen. In einem im Juni 2000 veröffentlichten Bericht wurden fünfzehn Staaten und Territorien benannt, die es im Kampf gegen die Geldwäscherei an der erforderlichen Zusammenarbeit fehlen liessen. Diese Initiative soll 2000-2001 fortgesetzt werden. Die weitere Arbeit der FATF wird darin bestehen, die aufgedeckten Schwachstellen zu verfolgen, Massnahmen gegen Staaten und Territorien vorzuschlagen, die ihre Praktiken weiter aufrecht erhalten und eine neue Gruppe von Staaten und Territorien zu untersuchen.

Auch dieses Jahr wird die gegenseitige Bewertung der Mitgliedstaaten eine zentrale Aufgabe der FATF sein. Im Rahmen eines mit dem Golf-Kooperationsrat (CCG) durchgeführten Beurteilungsverfahrens wird der Grossteil der Mitgliedstaaten des CCG bewertet werden (der Kooperationsrat ist Mitglied der FATF, nicht aber die einzelnen Mitgliedstaaten). Im Weiteren ist die FATF im Begriff, eine Bilanz über die von den Mitgliedstaaten in den beiden Bewertungszyklen getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei fertigzustellen.

Auch in Zukunft verfolgt die FATF das Ziel eines globalen Netzwerkes zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine angemessene Erweiterung der FATF, die verstärkte Unterstützung regionaler, FATF-ähnlicher Organisationen und eine noch engere Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die sich der Bekämpfung der Geldwäscherei verschrieben haben, allem voran den internationalen Finanzinstitutionen. Auch im laufenden Berichtsjahr wird die FATF mit traditionellen Bereichen wie der Eigenbewertung und der alljährlichen Analyse der zur Geldwäscherei angewandten Methoden und Techniken befasst sein.

5. Internet-Links

5.1. Schweiz

Meldestelle für Geldwäscherei

www.admin.ch/bap Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei

Aufsichtsbehörden

www.admin.ch/ebk Eidgenössische Bankenkommission

www.admin.ch/bpv Bundesamt für Privatversicherungen

www.admin.ch/efv Eidgenössische Finanzverwaltung /
Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei

www.esbk.ch Eidgenössische Spielbankenkommission

Weitere

www.admin.ch/ezv Eidgenössische Zollverwaltung

www.snb.ch Schweizerische Nationalbank

5.2. International

Ausländische Meldestellen

www.ustreas.gov/fincen Financial Crimes Enforcement Network / USA

www.ncis.co.uk National Criminal Intelligence Service / United Kingdom

www.austrac.gov.au Australian Transaction Reports and Analysis Centre

www.ctif-cfi.be Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien

Internationale Organisationen

www.oecd.org/fatf Financial Action Task Force on Money Laundering

www.undcp.org United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention / UNO

www.odccp.org Office for Drug Control and Crime Prevention / UNO

www.cfatf.org Caribbean Financial Action Task Force

5.3. Weitere interessante Links

www.europa.eu.int Europäische Union

www.coe.fr Europarat

www.ecb.int Europäische Zentralbank

www.worldbank.org Weltbank

www.bka.de Bundeskriminalamt Wiesbaden / Deutschland

www.fbi.gov Federal Bureau of Investigation / USA

www.interpol.int Interpol

www.europol.eu.int Europol